

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in den Vereinen der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025
(RL Vereine)**

Teil I - Allgemeine Grundsätze

1. Zweckungszweck

- 1.1. Die zahlreichen gemeinnützigen und selbstverwalteten Kultur- und Sportvereine der Stadt Müncheberg erfüllen viele pädagogische, soziale, integrative und gesundheitsfördernde Funktionen. Es liegt im Interesse der Stadt Müncheberg, diese in ihren Vorhaben zu unterstützen, um das gesellschaftliche Leben zu fördern und vor allem den jungen Bürgern den kulturellen Wert der Vereine nahzubringen sowie die Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. Die Stadt Müncheberg ermöglicht es den Vereinen, auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zu beantragen.

2. Grundlagen

- 2.1. Die Stadt Müncheberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 2.2. Die zuständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendungen.
- 2.2.1. Die Fachausschüsse entscheiden über die Anträge in öffentlicher Sitzung.
- 2.2.2. Die Fachausschüsse informieren die Stadtverordnetenversammlung über die getroffenen Entscheidungen.
- 2.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten.
- 2.4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung.

3. Voraussetzungen

- 3.1. Je Haushaltsjahr und Förderziel (Teil II und Teil III) kann jeder Antragsteller bis zu maximal 20% der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung erhalten.
- 3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Über Umwidmungsanträge im Laufe eines Kalenderjahres entscheiden die Fachausschüsse.
- 3.3. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr entsprechend dem Antragsformular vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Sie müssen alle notwendigen Angaben und Erläuterungen zum Vorhaben enthalten.
- 4.2. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 4.3. Begründete Umwidmungsanträge im Rahmen bewilligter Zuschüsse sind vor Beginn des geplanten neuen Vorhabens, rechtzeitig, gemäß Sitzungskalender der Fachausschüsse, formlos einzureichen.
- 4.4. Gibt es nach dem Stichtag noch verfügbare Finanzmittel, können weitere Anträge in der Reihenfolge des Antragsvorgangs berücksichtigt und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt werden.

5. Bewilligung

- 5.1. Antragsteller werden nach Entscheidung über Bewilligung/Nichtbewilligung von Zuwendungen innerhalb von vier Wochen schriftlich durch die Verwaltung durch Zuwendungsbescheid informiert.
- 5.2. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt ebenfalls innerhalb von vier Wochen auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.
- 5.3. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel (= ausgezahlte Zuwendungen) sind bis zum 31.12. an die Stadt Müncheberg zurück zu überweisen.
- 5.4. Je Förderziel (Teil II und Teil III) wird die Bewilligung der Zuwendungen auf maximal zwei Maßnahmen/Vorhaben je Antragsteller im Haushaltsjahr begrenzt. Bei mehreren Abteilungen innerhalb des Vereins, ist jede Sektion als ein Antragsteller zu betrachten.

6. Verwendungsnachweisverfahren

- 6.1. Bis zum 10.12. des jeweiligen Bewilligungsjahres hat der Zuwendungsempfänger der Verwaltung einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Vordruck vorzulegen.
- 6.2. Für Projekte die im Dezember des Haushaltsjahres stattfinden, ist der Verwendungsnachweis bis zum 10.01. des Folgejahres einzureichen.
- 6.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind. Im Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.
- 6.4. Nachweise über Einnahmen und Ausgaben sind durch die Vorlage von Originalbelegen, in Ausnahmen mit Kopien, zu erbringen.
- 6.5. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte, kann die Bewilligung der Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Zuwendungsempfänger können dann im Folgejahr von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Teil II - Förderung der Vereine - ohne Kinder und Jugendarbeit

Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge ist der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Vereine der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg.

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1. Gefördert werden können Vereine, welche die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen garantieren und in der Stadt Müncheberg ihren Sitz haben.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 2.3. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für den angegebenen Verwendungszweck gewährt und dienen grundsätzlich der Rest – bzw. Teilfinanzierung von maximal 75%, höchstens jedoch 500,00 Euro.
- 2.4. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 25 % an den förderfähigen Gesamtkosten verpflichtet.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben die:

- 3.1. Freizeitangebote für die Bürger der Stadt bieten
- 3.2. den Tourismus der Stadt fördern
- 3.3. den Bekanntheitsgrad der Stadt erhöhen
- 3.4. Festlichkeiten in der Stadt ausrichten und unterstützen
- 3.5. das Stadtbild und Wohnumfeld verbessern

4. Nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. Vorhaben die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- 4.2. interne Vereinsfeiern und Feste
- 4.3. Vorhaben die keinen kulturellen, ökologischen oder sozialen Zweck haben
- 4.4. Vorhaben die eine weitere Förderung/Bezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Müncheberg erhalten
- 4.5. Sachkosten für Getränke und Verpflegung

Teil III - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen

Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge ist der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Zuwendungsempfänger können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Gruppen und Initiativen sein, wenn sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendarbeit verfolgen. Sie für eine sachgerechte, zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel Gewähr bieten und ihren Sitz in der Stadt Müncheberg haben.
- 1.2 Maßnahmen überregionaler Dachverbände können ebenfalls gefördert werden, wenn diese in der Stadt Müncheberg durchgeführt werden und überwiegend auf Teilnehmende aus der Stadt Müncheberg abzielen.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 2.2. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für den angegebenen Verwendungszweck gewährt und dienen grundsätzlich der Rest – bzw. Teilfinanzierung von maximal 75%, höchstens jedoch 500,00 Euro.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 25 % an den Gesamtkosten verpflichtet.
- 2.4. Für die Förderung sind Teilnehmende an Maßnahmen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu berücksichtigen, wenn die Antragsteller sicherstellen, dass die Teilnehmenden entweder arbeitslos sind und Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beziehen, in einem Schul-, Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen, Wehr- oder Sozialdienste ableisten oder schwerbehindert sind. Dies gilt nicht für Betreuer, Helfer und Leiter der Vorhaben.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen, Angebote und Projekte für junge Menschen durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII. Darüber hinaus können anteilige Sach- und Betriebskosten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII gefördert werden, wenn ihre Angebote nach Art und Umfang besondere Bedeutung für die Stadt Müncheberg haben.

- 3.1. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen eine besondere inhaltliche Aufbereitung der gewählten Themen beinhalten. Die Themenbereiche umfassen hierbei Maßnahmen zur allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Durchgeführt werden können diese Angebote z. B. in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Workshops.

- 3.2. Offene Jugendveranstaltungen
Gefördert werden offene Jugendveranstaltungen wie z. B. Kinder- und Jugendtage, kleine Projekte, Filmveranstaltungen, offene Medienangebote, Jugendkultur- und Sportveranstaltungen, Konzerte.
- 3.3. Jugendpflegematerial
Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Jugendarbeit erforderlich sind, wie z. B.:
- Spiel- und Sportgeräte
 - Film-, Bild- und Tongeräte
 - Musikinstrumente
- Eine hinreichende jugendpflegerische Nutzung der angeschafften Materialien muss gewährleistet sein und ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.
- 3.4. Sach- und Betriebskosten
Gefördert werden Materialkosten zur Raumgestaltung, Betriebskosten inkl. Mieten für die Nutzung von Einrichtungen zur Kinder- und Jugendarbeit. Nicht förderfähig sind laufende Sachkosten wie für Büromaterial, Post- und Telekommunikationskosten, Zeitschriften und sonstige gesetzlich geforderten Gebühren und Abgaben.

4. Nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. Vorhaben die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- 4.2. Vorhaben mit kommerziellem Charakter
- 4.3. Vorhaben die eine weitere Förderung/Bezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Müncheberg erhalten
- 4.4. Vorhaben für Einzelpersonen
- 4.5. Sachkosten für Getränke und Verpflegung

Teil IV - Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025 (VereinsRL) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg vom 15.08.2012 und die Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsförderung in der Stadt Müncheberg vom 28.04.2010 außer Kraft.